

Aktenzeichen: 7 AZN 59/93
Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 31. März 1993
- 7 AZN 59/93 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 30. März 1992
- 22 Ca 18309/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 13. November 1992
- 10 Sa 87/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Grundsätzliche Bedeutung trotz Rechtsänderung

Gesetz:

ArbGG § 72 a Abs. 1 Nr. 2; § 72 Abs. 2 Nr. 1; HRG § 57 f.;
§ 57 a; § 57 b; § 57 c; BAT SR 2y Nr. 1 Protokollnotiz Nr. 3

Leitsatz:

Der Auslegung des Tarifbegriffs "vorgesehene Aufgabe" i. S. der Protokollnotiz Nr. 3 zu Nr. 1 SR 2y BAT kommt angesichts der Änderung des Hochschulrahmengesetzes ab 26. Juni 1985 für Arbeitsverträge mit wissenschaftlichen Mitarbeitern an Hochschulen keine grundsätzliche Bedeutung i. S. des § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG (mehr) zu.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 59/93

10 Sa 87/92 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 31. März 1993 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Dr. Steckhan und Schliemann sowie die ehrenamtlichen Richter Wilke und Jubelgas beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeits-

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gerichts Berlin vom 13. November 1992 - 10 Sa
87/92 - wird auf Kosten der Beklagten als unzu-
lässig verworfen.

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten über die Wirksamkeit der Zweckbefri-
stung ihres Arbeitsvertrags. Der Kläger ist bei der beklagten
Universität seit dem 1. Januar 1985 als wissenschaftlicher Ange-
stellter für Aufgaben von begrenzter Dauer im Sonderforschungsbe-
reich 312, Teilprojekt A 2 eingestellt worden. Die Aufgabenbe-
schreibung ist dem Arbeitsvertrag in einer Anlage beigefügt wor-
den. Die Anwendbarkeit des BAT, insbesondere auch der Sonderrege-
lungen (SR) 2y BAT, ist im Arbeitsvertrag vom 24. Januar 1985
vereinbart worden.

Mit ihrem Schreiben vom 24. November 1987 hat die Beklagte
dem Kläger mitgeteilt, das Beschäftigungsverhältnis laufe am
31. Dezember 1987 aus, weil das Forschungsvorhaben zu diesem
Zeitpunkt beendet sein werde. Mit Schreiben vom 15. Januar 1988
hat die Beklagte dem Kläger mitgeteilt, das Beschäftigungs-
verhältnis werde über den 31. Dezember 1987 hinaus fortgesetzt.
Nachdem die Beklagte mit ihrem Schreiben vom 22. November 1990
wiederum ein Ende des Beschäftigungsverhältnisses angekündigt
hatte, teilte sie dem Kläger in ihrem Schreiben vom 7. Januar
1991 mit, das Beschäftigungsverhältnis werde über den 31. Dezem-
ber 1990 hinaus fortgesetzt. Mit ihrem Schreiben vom 26. November
1991 teilte die Beklagte dem Kläger zuletzt mit, das Beschäfti-
gungsverhältnis laufe zum 31. Dezember 1991 aus, weil die in der
Anlage zum Arbeitsvertrag des Klägers beschriebenen Aufgaben

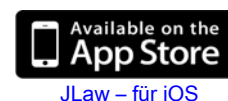
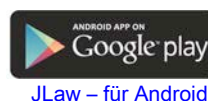


innerhalb des Forschungsvorhabens im Sonderforschungsbereich 312 Teilprojekt A 2 zu diesem Zeitpunkt beendet sein werden.

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Vereinbarung über die Anstellung des Klägers bis zur Beendigung der Aufgaben von begrenzter Dauer im Sinne der Protokollnotiz Nr. 3 zu Nr. 1 der Sonderregelungen 2y BAT als unwirksam erachtet, weil die der Befristung zugrunde gelegte Aufgabe von vornherein auf mehr als fünf Jahre angelegt gewesen sei. Auf die Zeitgrenzen der Mittelzuweisung komme es nicht an, sondern auf die Dauer der Sachaufgabe selbst.

Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Beklagte gegen die Nichtzulassung der Revision im anzufechtenden Urteil. Sie macht geltend, das Urteil beruhe auf einer unzutreffenden Auslegung des Tarifbegriffs der "Aufgabe" von begrenzter Dauer im Sinne der Nr. 3 der Protokollnotiz zu Nr. 1 SR 2y des bundesweit geltenden BAT. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ergebe sich daraus, daß die angesprochene Rechtsfrage bzw. Auslegungsfrage für den gesamten großen Bereich der drittmittelfinanzierten Forschung an den Hochschulen von Bedeutung sei und die künftige Entscheidung in einem Revisionsverfahren deshalb die Rechtsentwicklung und die einheitliche Anwendung der Sonderregelungen 2y BAT im Hochschulbereich fordere.

II. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Es fehlt an der substantiierten Darlegung der Voraussetzungen, aus denen sich



die grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG ergeben soll.

1. Die Annahme einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache im Sinne dieser Vorschrift setzt voraus, daß die Entscheidung des Rechtsstreits von einer durch das Bundesarbeitsgericht klärungsfähigen und klärungsbedürftigen Rechtsfrage bzw. im Fall des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG von einer durch das Revisionsgericht zu prüfenden und vorzunehmenden Auslegung eines bestimmten Tarifbegriffs abhängt und daß diese Klärung bzw. Auslegung von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung ist oder wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen der Allgemeinheit oder eines größeren Teiles der Allgemeinheit eng berührt (BAG in ständiger Rechtsprechung, statt vieler: Beschluß vom 24. März 1987 - 4 AZN 725/86 - AP Nr. 31 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz; BAGE 32, 203, 209 = AP Nr. 1, aaO). Demnach ist die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache im Sinne des § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG zu verneinen, wenn die Entscheidung der Rechtsfrage nur für Einzelfälle oder wenige gleichgelagerte Arbeitsverhältnisse von Bedeutung ist (BAGE 40, 254, 256 = AP Nr. 24, aaO).

2. Die Auslegung des Tarifbegriffs vorgesehene Aufgabe (Protokollnotiz Nr. 3 zu Nr. 1 SR 2y BAT) im Hinblick auf Arbeitsverträge wissenschaftlicher Mitarbeiter an Hochschulen und Forschungseinrichtungen spielt nur noch für solche Arbeitsverträge eine Rolle, die vor Inkrafttreten des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1065),



d. h. vor dem 26. Juni 1985, abgeschlossen worden sind, bei denen die Befristung nicht für eine bestimmte Zeit, sondern für eine Aufgabe von begrenzter Dauer erfolgt ist und die als jeweils letzter Arbeitsvertrag überhaupt noch der gerichtlichen Befristungskontrolle (vgl. BAGE 49, 73, 79, 80 = AP Nr. 97 zu § 620 BGB befristeter Arbeitsvertrag = EzA § 620 BGB Nr. 76) unterliegen. Auf Arbeitsverträge mit wissenschaftlichen Mitarbeitern an derartigen Einrichtungen, die nach dem Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen worden sind und die grundsätzlich den Regelungen der §§ 57 b bis 57 f HRG unterliegen, sind "arbeitsrechtliche Vorschriften und Grundsätze über befristete Arbeitsverträge nur insoweit anzuwenden, als sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht widersprechen" (§ 57 a Satz 2 HRG; § 1 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Forschungseinrichtungen). Zu solchen dem genannten Gesetz entgegenstehenden Regelungen zählt insbesondere auch die Protokollnotiz Nr. 3 zu Nr. 1 SR 2y BAT. Für die Dauer der Befristung von Arbeitsverträgen, insbesondere auch zur Mitarbeit an zeitlich begrenzten Forschungsvorhaben, enthält das Gesetz eigene, von der genannten Tarifregelung abweichende Bestimmungen (vgl. §§ 57 b, 57 c HRG).

3. Angesichts dieser Sachlage reicht es zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung nicht aus, daß - wie die Nichtzulassungsbeschwerde meint - die angesprochene Rechtsfrage für "den gesamten großen Bereich der drittmittelfinanzierten Forschung an den Hochschulen von Bedeutung sei und die künftige Entscheidung



in einem Revisionsverfahren deshalb die Rechtsentwicklung und die einheitliche Anwendung der Sonderregelungen im Hochschulbereich fördern". Vielmehr hätte dargetan werden müssen, daß der Frage der Tarifauslegung trotz der zwischenzeitlichen Rechtsänderung auch mehr als sieben Jahre nach dem 26. Juni 1985 noch eine hinreichende allgemeine Bedeutung zukommt oder sie zumindest tatsächlich die Interessen der Allgemeinheit oder eines größeren Teiles der Allgemeinheit berührt. Daran fehlt es jedoch.

III. Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Seidensticker Dr. Steckhan Schliemann

Wilke Jubelgas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

